

Information

über die Art und Weise der Stimmabgabe bei den Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen

Die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen werden nach § 58 Abs. 4 Gesetz Nr. 491/2001 Slg., über die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, durch den Innenminister ausgerufen.

Die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen finden am Samstag von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt. Der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses kann die Wahl beenden, wenn bereits alle Wähler gewählt haben, die im Auszug aus dem ständigen Wählerverzeichnis und Nachtrag zum ständigen Wählerverzeichnis im Wahlbezirk eingetragen sind.

Wahlberechtigt ist der Gemeindebürger, vorausgesetzt, dass es sich um einen Staatsbürger der Tschechischen Republik handelt, der spätestens am Wahltag zumindest das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Wahltag seinen ständigen Wohnsitz in dieser Gemeinde hat.

Wahlberechtigt ist ebenso der Bürger eines anderen Staates, der spätestens am Wahltag zumindest das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Wahltag seinen ständigen Wohnsitz in dieser Gemeinde hat und dem das Wahlrecht durch einen internationalen Vertrag zuerkannt wird, an den die Tschechische Republik gebunden ist und der in der Sammlung der internationalen Verträge veröffentlicht wurde. Derzeit stellt der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik in die Europäische Union einen derartigen internationalen Vertrag dar. Bürger der EU-Mitgliedsstaaten, welche die Bedingungen für die Zuerkennung des Wahlrechts erfüllen, sind berechtigt, sofern sie die Eintragung in den Nachtrag zum ständigen Wählerverzeichnis beantragt haben, bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen abzustimmen.

Wahllokal

Im Wahllokal wird an sichtbarer Stelle ein mit der Aufschrift „Muster“ bezeichneter Stimmzettel ausgehängt, weiterhin die Erklärung eines Kandidaten über seinen Verzicht auf die Kandidatur oder des Bevollmächtigten über den Rückzug einer Kandidatur, soweit diese spätestens 48 Stunden vor Wahlbeginn zugestellt wurden; bei der Auszählung der Wahlergebnisse werden die für diesen Kandidaten abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt; weiterhin eine eventuelle Information über Druckfehler auf dem Stimmzettel mit der entsprechenden richtigen Angabe. Das Wahllokal muss für jeden Wahlbezirk mit dem Gesetz Nr. 491/2001 Slg., über die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, ausgestattet sein, das an die Wähler auf ihr Ersuchen zur Einsichtnahme auszuleihen ist.

Abstimmung

Nachweis der Identität und Staatsbürgerschaft

Der Wähler hat nach dem Betreten des Wahllokals vor dem Bezirkswahlausschuss seine **Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik** mit seinem gültigen Personalausweis oder gültigen Reisepass der Tschechischen Republik nachzuweisen. Sollte es sich um einen Ausländer handeln, hat dieser nach dem Betreten des Wahllokals vor dem Bezirkswahlausschuss die Staatsbürgerschaft des Staates, dessen Bürger auf dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik wahlberechtigt sind, mit der Aufenthaltsgenehmigung, die nach Gesetz Nr. 326/1999 Slg., über den Aufenthalt von

Ausländern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, ausgestellt wurde, nachzuweisen.

Einem Wähler, der seine Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik, ggf. die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates, dessen Bürger auf dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik wahlberechtigt sind, nicht mit den entsprechenden Dokumenten nachweist, wird keine Stimmabgabe ermöglicht.

Nach Eintragung in den Auszug aus dem ständigen Wählerverzeichnis oder seinen Nachtrag erhält der Wähler vom Bezirkswahlausschuss einen leeren amtlichen Wahlumschlag, der mit dem Amtssiegel versehen ist.

Stimmzettel

Der Stimmzettel für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen kann beiderseitig ausgedruckt sein.

Im Kopf jedes Stimmzettels sind der Name der Gemeinde und die zu wählende Anzahl der Gemeindevertretungsmitglieder angegeben. Die Kandidaten jeder Wahlpartei sind auf einem gemeinsamen Stimmzettel, in der von der Wahlpartei bestimmten Reihenfolge angegeben, und zwar in eigenständigen umrahmten und nebeneinander platzierten Spalten; sollte dies wegen der Anzahl der Wahlparteien nicht möglich sein, werden die Spalten auf der nächsten Zeile fortgesetzt. Wahlpartei kann eine politische Partei, politische Bewegung, deren Koalition oder eine Vereinigung politischer Parteien oder politischer Bewegungen und unabhängiger Kandidaten, ein individuell kandidierender unabhängiger Kandidat oder eine Vereinigung unabhängiger Kandidaten sein. Die Angabe über die Mitgliedschaft der einzelnen Kandidaten in den politischen Parteien oder politischen Bewegungen ist auf dem Stimmzettel mit einer Abkürzung angeführt; zur Information der Wähler sind auf der Rückseite dieser Information die vollständigen Namen dieser Abkürzungen angegeben.

Der Stimmzettel ist mit dem Stempel des Gemeindeamtes versehen, das die Funktion der Registrierungsbehörde für die entsprechende Gemeinde erfüllt.

Die Stimmzettel werden vom Bürgermeister der Gemeinde spätestens **3 Tage vor dem Wahltag** an die Wähler zugestellt. Bei Beschädigung oder Verlust eines Stimmzettels kann der Wähler im Wahllokal vom Bezirkswahlausschuss die Ausgabe eines neuen Stimmzettels verlangen.

Kennzeichnung des Stimmzettels

Nach Erhalt des amtlichen Wahlumschlags, gegebenenfalls des Stimmzettels, betritt der Wähler die Wahlzelle. **Sollte der Wähler die Wahlzelle nicht betreten, wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht.**

In der Wahlzelle kann der Wähler den Stimmzettel nach einer der nachstehend genannten Möglichkeiten kennzeichnen:

1. Im Quadrat im Spaltenkopf, vor dem Namen der Wahlpartei, nur eine Wahlpartei ankreuzen. Damit wird die Stimme für die Kandidaten dieser Wahlpartei in der Reihenfolge entsprechend dem Stimmzettel und in der Anzahl abgegeben, die der in der Gemeinde zu wählenden Anzahl der Gemeindevertretungsmitglieder entspricht.
Sollte auf diese Weise mehr als eine Wahlpartei gekennzeichnet werden, wäre die Stimme damit ungültig.
2. Im Rahmen vor den Namen der Kandidaten denjenigen Kandidaten, für den gestimmt wird, ankreuzen, und zwar aus jeder beliebigen Wahlpartei, höchstens jedoch soviel Kandidaten, wie viel Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden sollen. Die in der Gemeinde zu wählende Anzahl der Gemeindevertretungsmitglieder ist im Kopf des Stimmzettels angegeben.

Sollten auf diese Weise mehr Kandidaten als die festgelegte Anzahl gekennzeichnet werden, wäre die Stimme damit ungültig.

3. Außerdem können beide, in den vorstehenden Punkten beschriebene Möglichkeiten kombiniert werden, und zwar, indem eine Wahlpartei angekreuzt wird und weiterhin im Rahmen vor dem Namen des Kandidaten weitere Kandidaten, für die die Stimme abgegeben wird, und zwar in beliebigen eigenständigen Spalten, in denen die übrigen Wahlparteien angegeben sind. In diesem Fall wird die Stimme für die einzeln gekennzeichneten Kandidaten abgegeben. Für die gekennzeichnete Wahlpartei wird die Stimme entsprechend der Reihenfolge auf dem Stimmzettel nur für so viele Kandidaten abgegeben, wie viele zur Ergänzung der Anzahl der gewählten Gemeindevertretungsmitglieder nötig sind. Wenn z.B. 11 Vertretungsmitglieder gewählt werden sollen und eine Wahlpartei mit 11 Kandidaten und außerdem 5 Kandidaten individuell, aus den Spalten weiterer Wahlparteien angekreuzt wurden, wurden damit für die angekreuzte Wahlpartei 6 Stimmen abgegeben, und zwar für die Kandidaten auf den ersten sechs Plätzen.

Sollte auf diese Weise mehr als eine Wahlpartei oder mehr Kandidaten, als die bestimmte Anzahl gekennzeichnet werden, wäre die Stimme damit ungültig.

Sollte der Wähler auf dem Stimmzettel weder eine Wahlpartei noch einen Kandidaten kennzeichnen, den Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag einlegen, den Stimmzettel durchreißen oder mehrere Stimmzettel für die gleiche Gemeindevertretung in den amtlichen Wahlumschlag einlegen, ist seine Stimme ungültig.

Stimmabgabe

Nach Verlassen der Wahlzelle stimmt der Wähler ab, indem er den amtlichen Wahlumschlag vor dem Bezirkswahlausschuss in die Wahlurne legt.

Jeder Wähler hat persönlich zu wählen, eine Vertretung ist nicht zulässig. Kann ein Wähler jedoch die Kennzeichnung des Stimmzettels wegen einer körperlichen Behinderung oder weil er nicht schreiben oder lesen kann, nicht selbst vornehmen, darf er die Wahlzelle in Begleitung eines anderen Wählers, jedoch nicht eines Mitglieds des Bezirkswahlausschusses, betreten, der für ihn den Stimmzettel kennzeichnet und in den amtlichen Wahlumschlag einlegt bzw. auch den amtlichen Wahlumschlag in die Wahlurne legt.

Stimmabgabe in eine mobile Wahlurne

Aus schwerwiegenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen, kann der Wähler beim Gemeindeamt, und an den Wahltagen beim Bezirkswahlausschuss darum ersuchen, außerhalb des Wahllokals, jedoch nur im Wahlgebiet des ständigen Wahlbezirks, für den der Bezirkswahlausschuss gebildet wurde, wählen zu dürfen. In diesem Fall werden vom Bezirkswahlausschuss 2 seiner Mitglieder mit einer mobilen Wahlurne, einem amtlichen Wahlumschlag und Stimmzetteln zum Wähler entsandt.